

# Verordnung über den Schutz des Hohlsteiner Steinbruchs als Naturdenkmal (HohlsteinerSteinbruch-NaturdenkmalVO – HStNatDenkmalVO)

Vom 25. Juni 1987 (Amtsblatt S. 131),

geändert durch Verordnung vom 15. November 2001 (Amtsblatt S. 570)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund von Art. 9 Abs. 1 mit 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 11. Juni 1987, Nr. 820-8631 d-1/84, folgende Verordnung über den Schutz des Hohlsteiner Steinbruchs als Naturdenkmal (Hohlsteiner-Steinbruch-Naturdenkmalverordnung - HStNatDenkmalVO):

## § 1

### Schutzgegenstand und Schutzgebietsgrenzen

(1) Der in der Gemarkung Worzeldorf auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 671 gelegene Teil des Hohlsteiner Steinbruchs, in dem kein Abbau mehr stattfindet, wird dem Schutz des Bayerischen Naturschutzgesetzes unterstellt und als Naturdenkmal geschützt.

(2) Der Schutz erstreckt sich auf die Felswand im südöstlichen Bereich des Steinbruchgeländes, einen Geländestreifen von ca. 15 - 20 m Breite südwestlich und südöstlich der Felswand sowie auf die nördlich der Felswand gelegene Fläche bis zum Waldsaum und die auf ihr vorhandenen Tümpel. Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Naturdenkmalskarte im Maßstab 1:1000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

## § 2

### Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es

1. die Felswände im stillgelegten Teil des Hohlsteiner Steinbruchs als wichtigen geologischen Aufschluß im Oberen Burgsandstein aus wissenschaftlichen, geschichtlichen und heimatkundlichen Gründen offen und zugänglich zu halten,
2. die kleinen Wasserflächen und ihre nähere Umgebung als bedeutendes Biotop für bedrohte Amphibien zu sichern.

## § 3

### Verbote

Es ist verboten, das in § 1 genannte Naturdenkmal oder Teile von ihm zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Insbesondere ist es verboten

1. Materialien wie Schutt, Sand, Erdreich, Gestein und Unrat abzulagern,
2. Bestandteile der Felswand oder der geschützten Umgebung abzutragen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Aufforstungen vorzunehmen,
4. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
8. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entfachen.

## § 4

### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind

1. die im Einzelfall mit der Stadt Nürnberg - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmten Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr einer Gefahr.

**§ 5**

**Duldungspflichten**

Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte haben landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch die Stadt Nürnberg - Untere Naturschutzbehörde - oder ihre Beauftragte zu dulden.

**§ 6**

**Befreiungen**

Die Stadt Nürnberg - Untere Naturschutzbehörde - kann gemäß Art. 49 Bayerisches Naturschutzgesetz im Einzelfall von den Verboten nach § 3 Befreiung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinn des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar ist oder
3. die Durchführung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

**§ 7**

**Anzeigepflicht**

Die jeweiligen Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben erhebliche Schäden und Mängel an diesem unverzüglich der Stadt Nürnberg - Untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

**§ 8**

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot des § 3

1. Materialien wie Schutt, Erdreich, Gestein und Unrat ablagert,
2. Bestandteile der Felswand oder der geschützten Umgebung abträgt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
3. Aufforstungen vornimmt,

4. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen stört oder verändert, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
5. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
7. freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,
8. zeltet, lagert oder offenes Feuer entfacht.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung\* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

---

\* Tag der Bekanntmachung: 08.07.1987